

Bericht von der Kirchenbeschaffenheit zu Lamperzdorf (Kreis Frankenstein) vom Februar 1743.

Vorbemerkung: Die Gemeinde Lamperzdorf, Kr. Franken-
stein, besitzt eine von dem damaligen Ortspfarrer Otto Eduard
Sudow im Jahre 1843 zur 300jährigen Jubelfeier der Einführung
der Reformation in L. verfaßte „Geschichte der Parochie“. Sie ist
eine der besten, die ich kenne, beruht auf gründlichem Studium der
Ortsakten und Kirchenbücher, bringt eine Anzahl von statistischen
Tabellen usw., aber eine Quelle war dem Verfasser nicht geöffnet,
die auswärtigen Archive. Es sei mir daher gestattet, zur Er-
gänzung der Sudowschen Geschichte von Lamperzdorf einen Bericht
über die kirchlichen Zustände von L. zu veröffentlichen, der im
Breslauer Stadtarchiv (D.-A. Lamperzdorf) ruht und der die Zeit
von 1708—1742, also von der Rückgabe der Kirche infolge der
Ultranstädter Konvention bis zur Preussischen Besitzergreifung
Schlesiens umfaßt. Er ist nicht bloß für die Kirchengeschichte des
ehemaligen Fürstentums Münsterberg interessant, sondern dürfte durch
seine Ausführungen über den Gang des Gottesdienstes, Katechismus-
lehre, Kirchenagende, Kirchenzucht u. a. auch auf allgemeines Interesse
rechnen.

An ein Hochlöbl. Ober-Consistorium in Breslau.

Zufolge einer aus dem Hochlöblichen Königl. Oberconsistorio
in Breslau ergangenen und den 18. Januar (1743) in Lamperzdorf
praesentirten Currenda soll hiermit auf verschiedene General-
und Special-Fragen unterthänig gehorsamst antworten, welcher
Gestalt:

1) Ich unten gesetzter p. t. Pastor zu Lampersdorf im Frankenstein'schen ein Transylvanus bin. Von Priesterl. Eltern in Capitulo Bolgatziansi zu Borsdorff geboren,¹⁾ eine Meile Wegs von der Stadt Medwisch, allwo ich, ehe noch ex patria gegangen bin, etliche Jahre studiret.

2) Anno 1700 den 12. Oktober bin ich zu Wittenberg sub rectoratu p. in ill. Joh. Bapt. Röschelii Theol. Doctoris et Physical. Prof. Publici immatriculiert worden. Und nachdem ich allda 3 Jahre hindurch den seel. Hr. D. Deutschmann, D. Hannafenium, D. Neumann und Extra-Ordin. D. Wernsdorff in ihren Collegiis Theol. Thal. Exeget. Homilet. über theils Disputator. gehört und sodann Ao. 1703 im September von Wittenberg über Dresden wiederumb nach Breslau revertiret in der Intention mit Bürger Kaufleuten in patriam zu gehen, sahe ich durch die in Ungarn entstandene Ragowische Troublen mich hieran gehindert und blieb in Schlesien auf Condition bis zu erlangtem meinem Lampersdorfer Pastorat.

3) Lampersdorf stunde damals [gleichwie jetziger Zeit wieder] unter Adelig. Vormundschaft, an welche die kurz zuvor geschlossene,²⁾ bald aber wieder eröffnete Kirche zu Lampersdorf extradiret und zwar Ao. 1708 mit dem Anfang des Januarii eingeräumet ward. Den 6. Januar hielt die Gemeinde zu L. ihren ersten Evangel. Gottesdienst.³⁾

4) Den 11ten drauff bekam ich eine ordentliche Vocation zur Lamp. Kirche, welche unterschrieben und besiegelt hatten: Tit. Herr Adam Julius von Nimbtisch als ältester Lehnserbe bei der Kirche zu L., tit. Herr Joachim Siegmund von Seyblitz auf Töppliwoda, Herr Hans Adam von Wenzky auf Blaumühls,⁴⁾ beide Lamp. tutores.

5) Ich ward hierauf sofort nach Breslau geschickt, allda bei dem Evang. Consistorio examiniret und tages darauf in der

¹⁾ Nach Suckow: im April 1675.

²⁾ Nach Suckow: am 26. Dezember 1707.

³⁾ Nach Suckow: Die Predigt hielt der Pastor prim. und Kircheninspektor Gottfried Fuchs aus Schweidnitz. Der Klingelbeutel an diesem Tage betrug 47 Schlej. Thaler 3 Sgr.

⁴⁾ Plohmühle, Kreis Strehlen.

Kirche zu S. Elisabeth ordiniret. Mein testimonium ordinationis erteilten mir und subscribirten alle 4 Herren Consistoriales tit. pl. Herr Caspar Neumann, Inspektor und Pastor zu Elisabeth., Herr Christianus Hermannus Past. zu M. Magd., Herr Georgius Teubner, Probst in der Neustadt, Herr Johannes Wernerus Ecclesiastes zu Elisabeth. Solches geschah in Breslau Ao. 1708 den 27. Januar.

6) 7) Es hat in wehrender dieser Zeit hier im Frankensteinischen zu keiner Confirmation, Installation mit Jemanden in unser wenigen Confraternität bey seiner Kirche kommen können, biß ich nunmehr das 36ste. Jahr meines ministerii und das 68ste meines Alters angetreten.

8) Ich habe keinen Collegen jemahls gehabt bei meiner Kirche.

9) Es ist auch außer meiner Kirche keine andere mehr zu Lamperzdorf.

Gegenwärt. Statum dieser Kirche betreffend.

1) Dermahlen besitzen jetzige adelige Pupillen von Nimptsch¹⁾ das jus patronatus bei der L. Kirche, worüber kein Streit bis dato sich ereignet.

2) Hierbei hat auch niemand weder von Benachbarten noch die Gemeine selbst einige Concurrenz und etwa ein Recht mit zu vociren, vorzuschlagen oder ein votum negativum vorzubringen.

3) Außer L. ist mir zwar keine Kirche mehr anvertraut worden. Merkwürdig aber ist hierbei, daß Weygelsdorf, welches zwar ins Schweidnizische Fürstentum gehört, indessen aber an L. fast anlieget, auch von undenklichen Jahren her nach L. eingepfarrt gewesen und nachdem die Herrschaft in Weygelsdorf mit dem Anfang des vorigen seculi eine neue Kirche in ihrem Dominio erbaut und sich damals schon von L. zu separiren gesucht, hat doch solches nicht geschehen können; daß vielmehr W. und L. beständig combiniret geblieben bis zu der letzten Kirchen-Reduction; da Ao. 1708 den oberwehnten 6. Jan. Lamp. als mater denen Evangelischen zwar eingeräumet, W:hg. hingegen abgeriffen und alsobald einen cathol.

¹⁾ Adam Julius von Nimptsch starb bereits am 27. April 1711 im Alter von 29 Jahren infolge eines Unglücksfalls, er wurde bei Rosenbach erschossen.

Curatus dahin gesetzt worden; dergleichen noch jetziger Zeit als in einer separirten Parochie anzutreffen.

4) Also heißt nun Samperisdorf eine mater filiabus suis orbata. Allermaßen mein kathol. Antecessor außer L. noch 3 andre Kirchen zu versorgen gehabt, unter welchen Wegelsdorf mit begriffen.¹⁾

5) Demnach wird in L. alle Sonn-, Fest- und Apostel-Tage gepredigt und Gottesdienst gehalten, auch Freytags ein Wochen-Gebeth.

6) Es gehören auch noch zu L. 2 eingepfarrte geringe Dörfer Raubniß und Raschdorff, deren nexus keinem Zweifel unterworfen ist. Nur wird hierbei billig die Klage wegen Wegelsdorf repetiret, daß solcher Ort de facto von L. ausgepfarrt worden.

7) Kirchen-Gäste werden hinführo außer denen, welche noch aus Weg. hinkommen, keine mehr anzutreffen sein in L.²⁾

8) Die nach L. eingepfarrte einzige Herrschaft (die von Haugwitz) sambt der Hälfte ihrer Unterthanen ist der Röm. Kath. Religion zugethan.

9) Von dieser meiner incorporierten Herrschaft kann nicht bergen, daß sie mir von Ao 1733 an meinen Pfarr Decima bis auf diesen Tag nichts gegeben. Von manchen aber dero Unterthanen bis schon über 15 Jahre (meines Bittens unerachtet) keine decimas erhalten. Über das sind mir auch keine Stolae accidentia weder von Hofe noch von Kath. Unterthanen bis dato gereicht worden. Eine Hochfürstl. Auersperg. Regierung in Frankenstein hat zwar auf mein zu Ende letztverwichenes Jahres eingebrachtes petitum gnädig reflectiret und an tit. Herrn Regierungsrath von Haugwitz auf Raubniß rescribiret, die Vorkehrung zu thun, daß ich befriedigt werden möge; doch bleibet meine alte Klage noch zur Zeit ungestillt. Sonst werden im Frankensteinischen die Decima nach dem gr. Maaß ($\frac{6}{4}$ breßl. Maaß auf einen Scheffel gerechnet) und die Accidentia Stolae nach der Altranstädt. Tagordnung entrichtet.

¹⁾ Die Kirchen zu Rosenbach und Habendorf.

²⁾ Nach Suckow: es hielten sich bis 1741 außer Weigelsdorf noch ein großer Teil der Evangelischen aus Langenbielau, Peterswaldau, Steinfunzendorf, Peiskersdorf, Steineiffersdorf, Raschbach und Schmiedegrund z. L.

10) Man kann nicht sagen, daß der Evang. Gottesdienst zeit-
her weder directe noch indirekte wäre gehindert oder gekränkt
worden.

11) Es ist auch in L. kein kath. Curatus in Raubnitz aber
bei der Haugwitzischen Hofkapelle jederzeit auch bis diese Stunde
noch ein kath. Messpriester befindlich, welcher doch sonst keine actus
ministeriales weiter verrichtet. Anbei haben sich meine kath.
Incorporati bis dato theils nach Wegelsdorf, theils nach Schön-
waldbau und theils nach Silberberg zu der neu erbauten kath. Kirche
gehalten.

12) Die Evang. Kirchenversammlung in L. ist so stark nicht,
weil es hier auch noch einige kath. Bauern, Freyleute und Drösch-
gärtner giebt, in beiden eingepfarrten Haugwitz-Dorffschaften aber,
wie oben gemeldet, die Hälfte der Unterthanen kathol. ist. Die
Zahl der Kommunikanten, davon die Fremden aus dem Reichen-
bächischen noch immer den größten Teil ausgemacht, ehe es mit
denen Beth-Häusern zur Nichtigkeit gelangen kann, erstreckt sich in
dem lezt verflossenen 1742. Jahre auf 2600. ¹⁾ Hiervon dürften
ins Künftige noch viele weg und zurück bleiben. Die Hausväter
und wieviel sie von Angehörigen zur Communion mitbringen, werden
jedesmal in ein Register eingetragen.

13) Der Sonntags-Gottesdienst in L. hat nach der
ehemahl. Altranst. Convention durch obgedachte Lamp. Löbl. Vor-
mundschaft folgende Einrichtung bekommen: Von Ostern bis auf
Michel wird umb 8 Uhr, den Winter aber hindurch umb 9 Uhr
Vormittags zusammengeläutet und der Gottesdienst angefangen:
1. mit einem Morgenliede aus dem Breslauer Gesangbuch. 2. Hier-
auf folget das Gloria vor dem Altar. ²⁾ 3. Allein Gott in der
Höh'. 4. Die Collecte und Epistel vor dem Altar gesungen. 5. Ein
bequemes Lied auf dem Schülerchor angefangen. 6. Das Evan-
gelium vor dem Altar abgesungen und das Credo intoniret.

¹⁾ Nach Suckow betrug die Zahl der Kommunikanten bis zum
Jahre 1742 alljährlich zirka 7200, von 1789—1812 durchschnittlich 2543
bei zirka 1340 Einwohnern, 1843 bei 2400 Einwohnern 21—2200.

²⁾ Nach Suckow wurde um das Jahr 1843 Gloria und Credo sonn-
täglich abwechselnd gesungen. An jedem 1. Feiertage trat das Tedeum
an die Stelle des Gloria und Credo.

7. Liebster Jesu wir sind hier. Darauf der Glaube gesungen und darunter die Kanzel betreten. Nach der Predigt wird das gewöhnliche Kirchen- und Kanzelgebet mutatis mutandis gesprochen und in demselben das Königl. und Churfürstl. Haus Brandenburg mit den Formation Gott fürgetragen, wie es Ao 1741 am 11. post. Trin. (war das Königl. Hulbigungsfest) zu Breslau in der Hauptkirche zu S. Elisabeth geschehen. Nach erfolgter Benediction auf der Kanzel wird Communion gehalten. Wöchentlich aber, wenn sonst kein Festtag einfällt, am Freitage Vormittags ein Gebet gehalten. Dabei ein Bibl. Capitul sambt denen Württemberg. Bibl. Summarien darüber verlesen, auch die Communion nicht unterlassen, so sich jemand findet. ¹⁾

14) Catechismus-Vähren sind bis dato von Ostern bis auf Michel von Jungen und Alten manchmahl immer fleißiger als das andre Mahl und im Anfange gemeinlich mit größerer Begierde als auf die Letzte besuchet und diese Ordnung gehalten worden: Sonntags Nachmittags um 1 Uhr ward zusammengeläutet, desgleichen ein Paar Lieder gesungen, darauf ein Paar Schulknaben in der Versammlung aufgestellt, welche allemahl ein Hauptstück aus dem catechismo Lutheri einander gefraget und wenn das geschehen, alsdann auch ein Paar Bibl. Sonntagsprüche, welche ihnen vorher zu lernen aufgegeben worden, laut herrecitiret haben. Worauf Pastor vor dem Altar etliche aus dem großen catechismo Luth. genommene Fragen, wie solche in der Ordnung gefolget, zur Hand genommen, expliciret, hernach daraus examiniret, die leichtesten Fragen an die dem Altar nächststehenden Kinder, die übrigen an die Erwachsenen gelangen lassen. Letztlich sind auch allemahl die zuvor aufgesagten Bibl. Sprüche erklärt, wie solche sich auf den Sonntag und zu dem Evangelium schicken zeiget, und wie man sich derselben zur Erbauung die ganze Woche über erinnern solle bemerket, mithin neue Sprüche aufgegeben und also die Catechismus Stunde mit Beten und Singen geschlossen worden.

15) Die Kirchen-Agenda, so ich gebrauche und beim Antritt meines ministerii mir selber angeschaffet, ist die Sächsishe

¹⁾ Suckow erwähnt noch eine Sitte, die sich bis zirka 1800 erhalten hatte, nach welcher 2 weiß gekleidete Knaben bei Austeilung der geweihten Abendmahls-elemente Tücher unterhielten und am Bußtage vor dem Altar kniend abwechselnd mit der Gemeinde die Vitanei sangen.

Ao 1707 in Leipzig gedruckt, welcher ich, was darinnen fehlt, hierzulande aber gebräuchlich als Introduction's Gebete usw. inseriret. In Kinder- und Katechismus-Lähren habe mehrentheils den Breslauer Catechismus, doch einige Jahre auch Günther's Himmelsweg gebraucht.

16) Polnische *auditores* sind in L. keine, mithin wird durchgehends im ganzen Jahre nur immer deutscher Gottesdienst gehalten.

17) Glöckner, Schulhalter und Organiste ist hier eine Person und außer diesem ist kein Kirchenbedienter mehr.

18) Gottfried Witner heißt jeziger Schulmeister, etliche 70 Jahre alt.¹⁾

19) Er war bereits, ehe er nach Lamp. gekommen, in Ducatu Bregensi et Circ. Nimic. zu Bilzendorff eine Zeitlang Schulmeister gewesen und ist also hier weiter in kein examen gezogen worden.

20) Sein Schulamt verrichtet er noch zur Zeit ohne Vertreter so gut, als es seine Jahre permittiren. Es sind derer Kinder nicht eben so gar viel und bleiben auch die mehrsten bald wieder weg, wenn sie kaum recht lesen können, weil sie die Eltern entweder selbst zu Hause nicht länger entrathen oder aus Noth in fremde Dienste überlassen müssen, daß sie sich ihr Brot und nöthige Kleidung verdienen.

21) Welches alles Pastor bei seinen Schulbesuchungen selber siehet und erfähret, daß es manche und sonderlich arme Eltern fast nicht anders machen können; wie denn auch nicht allen und allemahl kann geraten werden.

22) Auf beiden hierher eingepfarrten Dörfern ist kein Schulhalter bis dato gewesen. Die Kinder sind zusammen nach L. in die Schule gekommen, welche die Eltern nicht zu Hause selber unterrichten.

23) Kirche, Pfarr- und Schulhaus sind, daß man zur Not darinnen wohnen kann. *Pia desideria* werden auf bessere Zeiten gewiesen.

24) Bei Glocken, Orgelwerkchen, Turm, Kirchhof und Kirchengeräten gehet es auch noch mit, wie wohl ein und ander Stück seine Verbesserung nötig hätte.

¹⁾ Gestorben 17. Juni 1750 im 80. Lebensjahre.

25) 3 Kirchväter sind bei meiner Kirche (zu dem Umgang mit dem Kirchsäckel in den Sonn- und Festpredigten verordnet), zween aus Ob. und Nieder-Lamp., der dritte aus denen Incorporirten, durch ihre Herrschaften gesetzt.

26) Die letzte Kirchenrechnung über 1738 hat der jetzige Regierungs Secretarius Herr Ignaz von Dittel als Fürstl. Auersp. commissarius hier in der L. Pfarrwohnung in Anwesenheit Herrn Carl Ferdinand von Steinsdorff auf Petriau als Lamp. tutorit und Herrn Christian Moriz von Haugwitz auf Raudniß Incorpor. Herrschaft Ao 1739 den 23. Juli abgenommen.

27) Die öffentliche Kirchenbuße ist zeither bei unser wie auch andere benachbarten Kirchen observiret worden und hat vielleicht nicht wenig beigetragen, daß hier bei dem rohen Haufen in diesen letztern Jahren nunmehr weniger Kirchenbüsser zählen als in denen ersteren nach der Kirchen Reduction vorgekommen.¹⁾

¹⁾ Suckow erzählt, daß 1582 vor dem Dorfkretscham ein Pranger errichtet worden sei, weil — wie ein Frankensteinier Chronist meldet — Ehebruch, Purerel und Blutschande gar gemein werden wollte. An ihn wurden 6 Wochen uneheliche Mütter gestellt oder ins Gefängnis getan. Sodann mußten sie noch an 3 Sonntagen hintereinander vor dem Altar während der Predigt knieend Kirchenbuße tun, worauf sie erst die Absolution erhielten. Die Stelle der Kirchenbuße vertrat oder mit ihr verbunden war öfters eine den Umständen angemessene Summe Geldes, die in den Jahren 1606 und 7 zu den Baukosten der Kirche verwendet wurden. Auch die Väter unehelicher Kinder erfuhren dieselben Strafen, zuweilen auch Verweisung aus dem Dorfe. Auf Ehebruch folgte stets Verbannung. Gefallene Brautpaare wurden entweder in der Halle oder mitten in der Kirche oder auch vor den Gerichten getraut. Verächter des Gottesdienstes traf Exkommunikation; starben solche, die einen schlechten Lebenswandel geführt hatten, weder zur Kirche noch zum hl. Abendmahl gekommen oder mit den Hauptstücken des Katechismus unbekannt waren, so wurden sie ohne Sang und Klang an einer besonderen Stelle des Kirchhofs oder auch auf der Aue begraben. Leichen von Selbstmördern führte der Scharfrichter bis an die Grenze und verscharrte sie dort. Später erhielten sie einen Platz außerhalb der Kirchhofsmauer. Nach der Aufhebung der Kirchenzuchtstrafen im Jahre 1746 wurde derer, die sich größerer Vergehungen schuldig gemacht hatten, wenn sie zum hl. Abendmahl gingen, ohne Nennung ihres Namens im Gebet für die Kommunikanten auf folgende Weise gedacht: „und weil auch unter denselben sich eine Person (oder Personen) befindet, welche sich wider . . . Gebot an Gott und Menschen durch . . . sehr versündigt und

Eine solche sündige Weibsperson, welche bei Hofe in Raubnitz vor Köchin gedienet hat, bei geendigtem Hofedienst geheiratet und nachdem sie mit ihrem Marito kaum $\frac{1}{4}$ Jahr im Ehestande zugebracht, sich eingewohet und taufen lassen; sie bekennet (welches noch im Zweifel ist) auf einen Oesterreicher Regiments-Fleischer, der sie im Schloß Raubnitz mit Gewalt soll stuporiret haben und nun nicht mehr zur Stelle ist. Von ihrem Ehemann aber hat sie bald frei bezeuget, daß er nicht könne Vater zu diesem Kinde sein und so kein Theil an solcher ihrer Schande habe. Diese will nun tit. Herr von Haugwitz zur gewöhnlichen Kirchenbuße nicht kommen lassen. Mir aber fällt auch schwer und bedenklich die solange Zeit her obserbierte Kirchordnung eigenmächtig zu infringieren und eine dergleichen offenbare Sünderin der Kirchengemeine zu noch größerem Argerniß ohne die verrichtete Kirchen Pönitenz und schuldige Deprecation bei der geärgerten Gemeine zu recipiren. Ich habe sie daher (wenn sie diesfalls Dispensation haben wollte) bald an ein Königl. Oberconsistorium nach Breslau gewiesen. Herr von Haugwitz reiste auch, wie mir gesagt wurde, deswegen nach Breslau. Nachdem er aber wiedergekommen, so bleibet alles bei seiner Verordnung und heißt: sie darf nicht Kirchenbuße thun.

28) Bei diesem letzten Punkt hätte zu erinnern: daß vor langer Zeit auf Verordnung damaliger Lehnsherrschaft ex aerario ecclesiae ein Häuschen vor dem Kirchthor draußen fast an die Kirchmauer erbaut worden zu dem Ende, daß Pastor darinnen seine gewissen Arbeiter sonderlich in der Ernte und Holzmachen im Busche u. s. w. (befreit vom Hofe und allen oneribus der Gemeine) haben und halten möchte. Es soll diese Wohnung auch aus dem Kirchen aerario hauständig gehalten werden. Dieser im Samp. Kirchenbuch bemerkten fundation zuwider läßt man diese Wohnung eingehen, daß bald niemand mehr darinnen wird wohnen können.

dadurch auch der Gemeine ein groß Argerniß gegeben, dieselbe aber ihre Sünde bußfertig erkennt, sie herzlich bereut und mit einem zerschlagenen Herzen Gnade bei Gott suchet, so bittet sie: die ganze Gemeine wolle ihr das gegebene Argerniß vergeben usw.“ (Aus der Brandenburger Kirchenordnung). Diese Fürbitte hörte 1758 auf, als das allgemeine Kirchengesetz eingeführt wurde.

25) 3 Kirchväter sind bei meiner Kirche (zu dem Umgang mit dem Kirchsäckel in den Sonn- und Festpredigten verordnet), zween aus Ob. und Nieder-Lamp., der dritte aus denen Incorporirten, durch ihre Herrschaften gesetzt.

26) Die letzte Kirchenrechnung über 1738 hat der jetzige Regierungs Secretarius Herr Ignaz von Dittel als Fürstl. Auersp. commissarius hier in der L. Pfarwohnung in Anwesenheit Herrn Carl Ferdinand von Steinsdorff auf Petriau als Lamp. tutorit und Herrn Christian Moriz von Haugwitz auf Raubnitz Incorpor. Herrschaft Ao 1739 den 23. Juli abgenommen.

27) Die öffentliche Kirchenbuße ist zeither bei unser wie auch andere benachbarten Kirchen observiret worden und hat vielleicht nicht wenig beigetragen, daß hier bei dem rohen Haufen in diesen letztern Jahren nunmehr weniger Kirchenbüsser zählen als in denen ersteren nach der Kirchen Reduction vorgekommen.¹⁾

¹⁾ Suckow erzählt, daß 1582 vor dem Dorfkretscham ein Pranger errichtet worden sei, weil — wie ein Frankensteiner Chronist meldet — Ehebruch, Hurerei und Blutschande gar gemein werden wollte. An ihn wurden 6 Wochen uneheliche Mütter gestellt oder ins Gefängnis getan. Sodann mußten sie noch an 3 Sonntagen hintereinander vor dem Altar während der Predigt knieend Kirchenbuße tun, worauf sie erst die Absolution erhielten. Die Stelle der Kirchenbuße vertrat oder mit ihr verbunden war öfters eine den Umständen angemessene Summe Geldes, die in den Jahren 1606 und 7 zu den Baukosten der Kirche verwendet wurden. Auch die Väter unehelicher Kinder erfuhren dieselben Strafen, zuweilen auch Verweisung aus dem Dorfe. Auf Ehebruch folgte stets Verbannung. Gefallene Brautpaare wurden entweder in der Halle oder mitten in der Kirche oder auch vor den Gerichten getraut. Verächter des Gottesdienstes traf Exkommunikation; starben solche, die einen schlechten Lebenswandel geführt hatten, weder zur Kirche noch zum hl. Abendmahl gekommen oder mit den Hauptstücken des Katechismus unbekannt waren, so wurden sie ohne Sang und Klang an einer besonderen Stelle des Kirchhofs oder auch auf der Aue begraben. Leichen von Selbstmördern führte der Scharfrichter bis an die Grenze und verscharrte sie dort. Später erhielten sie einen Platz außerhalb der Kirchhofsmauer. Nach der Aufhebung der Kirchenzuchtsstrafen im Jahre 1746 wurde derer, die sich größerer Vergehungen schuldig gemacht hatten, wenn sie zum hl. Abendmahl gingen, ohne Nennung ihres Namens im Gebet für die Kommunikanten auf folgende Weise gedacht: „und weil auch unter denselben sich eine Person (oder Personen) befindet, welche sich wider . . . Gebot an Gott und Menschen durch . . . sehr versündigt und

Eine solche sündige Weibsperson, welche bei Hofe in Raubniß vor Köchin gedienet hat, bei geendigtem Hofedienst geheiratet und nachdem sie mit ihrem Marito kaum $\frac{1}{4}$ Jahr im Ehestande zugebracht, sich eingewochet und taufen lassen; sie bekennt (welches noch im Zweifel ist) auf einen Österreicher Regiments-Fleischer, der sie im Schloß Raubniß mit Gewalt soll stuperiret haben und nun nicht mehr zur Stelle ist. Von ihrem Ehemann aber hat sie bald frei bezeuget, daß er nicht könne Vater zu diesem Kinde sein und so kein Theil an solcher ihrer Schande habe. Diese will nun tit. Herr von Haugwitz zur gewöhnlichen Kirchenbuße nicht kommen lassen. Mir aber fällt auch schwer und bedenklich die solange Zeit her observierte Kirchordnung eigenmächtig zu infringieren und eine dergleichen offenbare Sünderin der Kirchengemeine zu noch größerem Argerniß ohne die verrichtete Kirchen Pönitenz und schuldige Deprecation bei der gärgerten Gemeine zu recipiren. Ich habe sie dahero (wenn sie diesfalls Dispensation haben wollte) bald an ein Königl. Oberconsistorium nach Breslau gewiesen. Herr von Haugwitz reiste auch, wie mir gesagt wurde, deswegen nach Breslau. Nachdem er aber wiedergekommen, so bleibet alles bei seiner Verordnung und heißt: sie darf nicht Kirchenbuße thun.

28) Bei diesem letzten Punkt hätte zu erinnern: daß vor langer Zeit auf Verordnung damaliger Behnsherrschaft ex aerario ecclesiae ein Häußchen vor dem Kirchthor draußen fast an die Kirchmauer erbaut worden zu dem Ende, daß Pastor darinnen seine gewissen Arbeiter sonderlich in der Ernte und Holzmachen im Busche u. s. w. (befreit vom Hofe und allen oneribus der Gemeine) haben und halten möchte. Es soll diese Wohnung auch aus dem Kirchen aerario hauständig gehalten werden. Dieser im Lamp. Kirchenbuch bemerkten fundation zuwider läßt man diese Wohnung eingehen, daß bald niemand mehr darinnen wird wohnen können.

dadurch auch der Gemeine ein groß Argerniß gegeben, dieselbe aber ihre Sünde bußfertig erkennt, sie herzlich bereut und mit einem zerschlagenen Herzen Gnade bei Gott suchet, so bittet sie: die ganze Gemeine wolle ihr das gegebene Argerniß vergeben usw." (Aus der Brandenburger Kirchenordnung). Diese Fürbitte hörte 1758 auf, als das allgemeine Kirchengebet eingeführt wurde.

Daß dem Allen so und nicht anders sei, habe hiermit eigenhändig bezeugen wollen und sollen.

Lampersdorff 1743, den Februar.

Matthaeus Schwarz, Pf. ¹⁾

Glaß.

V. Heinzelmann.

¹⁾ Er starb am 28. Juni 1753. Der Denkspruch seines Siegels lautete *patientia victrix*. Von 1709 bis 1737 war er verheiratet mit Catharina Rosina geb. Scholz aus Dirsdorf.